

gen als	18.	89.
ng der	16.	81.
es in ei	105.	550.
Aufnah	95.	395.
wegen	34.	199.
Patente	57.	319.
hebung	50.	287.

viel zu	30.	177.
ase von	84.	458.
erichts	23.	129.
auf bei	73.	398.
Empor	22.	121.
mmung	95.	495.

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

1833.

1. Januar.



Dienstag,



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Freudenstadt. Da jung Christoph Trick, Metzger dahier, fortfährt, auf betrüglische Weise Schulden zu contrahiren, (indem er einen Handel mit Vieh und allerlei andern Gegenständen treibt, und den Erbs nicht zu Bezahlung der Kauffchillinge verwendet;)

So hat sich der Stadtrath zu beschließen veranlaßt gefunden:

mittelft eines öffentlichen Aufrufs Jedermann vor Schaden zu warnen, und dabei zu bemerken, daß Niemand auf Schuldklagen Satisfaction erhalten werde.

Den 20. Dec. 1832.

Stadtschultheißenamt.

Ebershard, Gerichtsbezirks Nagold. [Schuldenliquidation.] Ueber das hinterlassene Vermögen des weil. Johann Georg Herter, gewesenen Schu-

machers von Ebershard, ist der Gannt oberamtsgerichtlich erkannt, und sind die unterzeichneten Stellen mit Vornahme der Schuldenliquidation und dem Versuche eines Vorg- und Nachlaß Vergleichs beauftragt.

Die Gläubiger und etwaigen Bürgen desselben werden nun aufgefordert am

Montag den 14. Januar 1833

Vormittags 8 Uhr

ihre Forderungen in dem Wirthshause zum Lamm in Ebershard entweder in Person oder durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren und sich über einen Vorg- oder Nachlaß Vergleich zu erklären.

Die nichtliquidirenden aus den GerichtsAkten nicht bekannten Gläubiger werden am Montag den 21. Januar 1833 von dem Königl. Oberamtsgericht Nagold durch einen PräklusioBescheid von der Masse ausgeschlossen, von den bekannten aber wird angenommen wer-

den, daß sie der Mehrheit der Gläubiger ihrer Categorie beitreten.

Den 19. Dec. 1852.

K. Amtsnotariat Altenstaig
und
Gemeinderath Ebershard.

Vdt. Amtsnotar
Stroh.

Kbth, Oberamtsgerichts-Bezirks
Freudenstadt. [Gläubiger Aufruf.] Alle
diejenige, welche an Friedrich Schäfer,
Waldhauer, eine Forderung zu machen
haben, werden hiedurch aufgefördert, die-
selbe am

Samstag den 19. Januar 1853

Vormittags 9 Uhr

bei dem unterfertigten Gemeinderath
einzuheden, um für deren Bezahlung
besorgt zu seyn.

Diejenige, welche die Anzeige ihrer
Forderungen unterlassen, haben die für
sie hieraus entstehende Nachtheile sich
selbst beizumessen.

Den 19. Dec. 1852.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. Ein oder zwei Mitleser
zum Schwäbischen Merkur werden ge-
sucht. Das Nähere bei der Redaktion
dies Blatts.

Nagold. [Geld auszuleihen.] Es
liegen 138 fl. Pflegschaftsgeld gegen
gesetzliche Versicherung zum Ausleihen
parat, wo sagt

Ausgeber dies Blatts.

Reichenbach, Oberamts Freuden-
stadt. Ich bitte Jedermann meinem ver-

schwenderischen Sohne Johannes Silber,
56 Jahre alt, nichts zu borgen und
demselben auch keine Bezahlungen für,
von mir und meinem Tochtermann Georg
Besch gefertigte Glaserarbeit zu leisten,
indem ich keine von meinem Sohn ge-
machte Schuld anerkenne und ihn nicht
bevollmächtigte Gelder für mich einzu-
ziehen.

Den 15. Dec. 1852.

Christoph Silber,
Glasermeister.

Nagold. [Rekruten-Verein.]

Der voriges Jahr in das Leben getretene
Rekruten-Verein, wird auch dieses Jahr un-
ter Leitung des Unterzeichneten, und nachste-
hender Bestimmungen fortbestehen.

Eltern und Vormünder der Militärpflich-
tigen, werden hienit aufmerksam gemacht
und eingeladen diesem zweckmäßigen Verein
beizutreten.

Die Bestimmungen der Gesellschaft sind
folgende:

- 1) Jedem Militärpflichtigen des heurigen
Jahrs, sowohl hiesigen als andern Ober-
amts, steht der Eintritt in den Verein
gegen Erlegung einer Summe von 100 fl.
offen.
- 2) Für diejenigen, welche vom Militärdienste
frei bleiben, geht die eingelegte Summe
verloren, soweit sie nicht nach Art. 5
etwas zurückhalten.
- 3) Dagegen wird die eingelegte Summe zu
gleichen Theilen, jedoch nicht über den
gesetzlichen Cautions-Betrag unter dieje-
nigen Mitglieder vertheilt, welche in den
Militärdienst eintreten müssen. Es ist
denselben natürlich überlassen, ob sie mit
dem erhaltenen Geld einen Ersatzmann
stellen, oder selbst in den Militärdienst
treten wollen.
- 4) Solche Mitglieder welche bei der Aushe-
bung wegen Untüchtigkeit vom Militär-
dienst frei werden, erhalten keinen An-

theil an der Einlage, wenn auch das Loos sie getroffen hätte; ebenso wenig erhalten sie ihre ganze Einlage zurück; daher es zu Vermeidung unnöthiger Kosten gut seyn wird, wenn nur Solche in die Gesellschaft treten, welche die Ueberzeugung von ihrer Brauchbarkeit zum Militärdienste haben.

- 5) Sollte die Zahl derjenigen, welche aufgehoben werden, so gering seyn, daß durch Auszahlung der vollen Cautions Summe an sie der Einlage Fonds nicht erschöpft würde, so wird der Ueberrest zu gleichen Theilen an diejenigen zurückvergütet welche vom Militärdienste frei geworden sind, mag dieß in Folge glücklicher Ziehung oder ihrer Unbrauchbarkeit geschehen seyn.
- 6) Der Eintritt in die Gesellschaft mittelst Erlegung der Einlage Summe hat längstens binnen 6 Tagen vor der Ziehung zu erfolgen. Sonst wird der Angemeldete nicht als Gesellschaftsmitglied angesehen.
- 7) Sämmtliche Mitglieder haben innerhalb 6 Tagen nach erfolgter Ziehung das Resultat derselben mittelst oberamtlicher Bestätigung dem Vorstand der Gesellschaft anzuzeigen. Zur Erleichterung erhalten die Mitglieder ein Formular, an welchem nur die Rubriken auszufüllen sind.
- 8) Die geringe Auslagen werden von dem Erlegesfonds vorweg abgezogen.
- 9) Die Beitritts Erklärung muß 12 Tage vor der Ziehung geschehen, indem nachher kein Mitglied in den Verein mehr aufgenommen wird.

F. W. Wischer.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Nagold,

den 29. Dec. 1832.	
Dinkel 1 Schfl.	6fl. —kr. 5fl. 48kr. 5fl. 36kr.
Verkauft wurden:	70 Scheffel.
Haber —	5fl. 12kr. 5fl. 6kr. 5fl. —kr.
Verkauft wurden:	10 Scheffel.
Gersten —	9fl. 48kr. 9fl. 36kr. —fl. —kr.
Verkauft wurden:	2 Scheffel.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	6kr.
Schweinefleisch mit Speck	9kr.
ohne —	8kr.
Kalbsteisch 1 Pfund	5kr.
Brod-Taxe.	
Kernenbrod 8 Pfund	22kr.
1 Kreuzerweck schwer	7 ³ / ₄ Loth.

In Ultenst aig,
den 28. Dec. 1832.

Dinkel 1 Schfl.	6fl. 18kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Haber 1 —	5fl. 6kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Kernen 1 Eri.	—fl. —kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Roggen —	11fl. 28kr. —fl. —kr. —fl. —kr.
Gersten —	1fl. 20kr. 1fl. 16kr. —fl. —kr.

Das Neujahrsfest.

Bekanntlich feiern wir jetzt den ersten Januar als den Anfang unsers bürgerlichen Jahres. So war es nicht zu allen Zeiten und in allen Ländern. Ehedem, und noch zu Karls des Großen Zeiten, im 8ten und 9ten Jahrhunderte, wurde das Neujahr mit dem 25sten März angefangen. Im 10ten Jahrhundert scheint man hier und da, wie in Trier, das Neujahr mit dem Weihnachtsfeste begonnen zu haben. Von diesem Neujahrsanfang scheint sich auch der noch übliche Gebrauch der römischen Kirche, das Jubeljahr am Vorabende vor Weihnachten zu eröffnen, herzuschreiben. In Kölln fing man das Jahr mit dem Osterfeste an. Dieß war auch anderwärts der Fall. Daher kam es, daß man zuweilen in einem Jahre zweimal April hatte. So war im Jahre 1358 der erste Osterfeiertag und also auch der Neujahrstag auf den 1ten April gefallen, und dieses Jahr endigte sich erst den 20. April, oder an dem Tage vor dem Osterfeste des Jahres 1359. Nicht überall und nicht zu gleicher Zeit ward der erste Januar zum Anfangspunkte eines neuen bürgerlichen Jahres gemacht. In Frankreich soll 1563 — in den Niederlanden 1575, in Florenz 1745 die Feier des Neujahrs auf den 2. Januar festgesetzt worden seyn. In Spanien, wo man bis 1350 das Neujahr den 25. März



feierte, soll 1575 die Feier ebenfalls auf den ersten Januar verlegt worden seyn. Die Engländer, welche den Kalender alten Stils bis 1752 und bis dahin auch die Neujahrsfeier auf den 25. März beibehielten, setzten in einer, das Jahr zuvor abgefaßten Parlamentsakte vest, nicht nur den Kalender alten Stils anzunehmen, sondern auch das Neujahr mit dem 1. Januar zu beginnen, welches auch 1753 geschah. In Rußland fing das Jahr mit dem 1. September an, aber Peter der Große ließ es seit 1799 mit dem 1. Januar anfangen.

In den frühern Zeiten der christlichen Kirche war der 1. Januar für die Christen ein Fasttag. Als nämlich seit dem 4. Jahrhundert der 25. Dezember als Weihnachtsfest allgemein gefeiert wurde, galten die 12 Tage vom 1. Weihnachtsfeiertage bis zum 6. Januar, welche auch noch jetzt bei uns, unter dem Namen der zwölf Nächte, bekannt sind, als Festtage. Allein am letzten Dezember, so wie am 1. und 3. Januar fastete man. Durch dieses Fasten wollten sich die Christen von den Heiden unterscheiden, welche sich am 1. Januar, vielleicht dem Janus zu Ehren, bei der Festfreude manche Ausschweifung erlaubten. Mit Fasten feierten die Christen den 1. Januar als den 6ten Tag nach dem Geburtstage Christi, bis zum 6. oder 7. Jahrhunderte, wo einzelne christliche Gemeinden anfangen, diesen Tag nach einem jüdischen Gebrauche zu benennen, welcher ara achten Tage nach der Geburt der Knaben statt fand. Erst auf den Kirchenversammlungen 1222 und 1244 ward die allgemeine Feier des ersten Januars, als eines Festtages, angeordnet. Die Neujahrswünsche und Neujahrs Geschenke schreiben sich von den Römern her. Die heidnischen Römer schickten sich, seitdem ihr Jahr mit dem Monat Januar begann, an dem ersten Tage dieses Monats trockene Felgen, Honig, Datteln, Denkmünzen u. s. w. als Geschenke, mit gegenseitigen Glückwünschen zu. Diese Sitte behielten auch die Christen bei. In Frankreich wurden sie zwar im 6ten Jahrhunderte einmal untersagt, doch aber bald

wieder aufgenommen. Der geläuterte Geschmack der neuern Zeit hat die sonst üblichen, lästigen Höflichkeitsgratulationen am Neujahrstage ziemlich abgeschafft, und es ist sehr zu wünschen, daß unsre Zeit, aus Ueberschätzung auch des fehlerhaften Alterthümlichen, nicht wieder zu dieser lästigen und zwecklosen Sitte der Vorzeit zurückkehre.

Ein Spruch der Zeit.

Wenn ein Fürst die Freiheit gibt,
Bringt sie Friedenskränze,
Wenn ein Volk die Freiheit nimmt,
Ehrt sie keine Grenze.

Wo sie wilden Schaaren folgt,
Buhlt sie mit dem Frechen,
Bis, was heute sie erbau'n,
Morgen sie zerbrechen.

Darum Fürsten mögt ihr gern
Nechte Freiheit geben; —
Völker werden dann den Thron
Treuen Muths erheben.

Darum, Völker mögt ihr gern
Fürsten euch verbinden,
Die euch auf Gesetz und Recht
Eure Freiheit gründen.

Denn es kämpfet sich die Zeit
Zimmer mehr in's Klare,
Und nur freie Einigkeit
Ist unwandelbar.

Auflösung der Charade in Nro. 102.
N e u j a h r .

Auflösung der Charade in Nro. 50. (Weibl.)
T r a u g o t t .